

Betriebsvereinbarung

Ruhepausen im Tätigkeitsfeld der persönlichen Assistenz

§ 1 Vertragsparteien

Betriebsvereinbarung zwischen

- *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und
- dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzenden/Betriebsratsvorsitzende.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung findet auf alle Assistent_innen des *ambulante dienste e.V.* Anwendung.

§ 3 Grundsätze und Ziele der Vereinbarung

Die Betriebsvereinbarung verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Organisations- und Handlungsrahmen für die Umsetzung der Ruhepausen festzulegen, um die Gesunderhaltung der Beschäftigten zu sichern.

Die Betriebsvereinbarung regelt und sichert Ruhepausen unter Berücksichtigung des besonderen Tätigkeitsfeldes der Assistent_innen in der persönlichen Assistenz/Pflege.

§ 4 Umfang und Dauer der Ruhepausen

Ruhepausen sind entsprechend dem Arbeitszeitgesetz und - falls vorhanden - der jeweils gültigen durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit erteilten Ausnahmegenehmigung zu gewähren und einzuhalten.

Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

§ 5 Planung und Durchführung der Ruhepausen

Für die Planung und Durchführung der Ruhepausen im Tätigkeitsfeld der persönlichen Assistenz gelten folgende besondere Regelungen:

Die Planung und Sicherstellung der Ruhepausen erfolgt gemeinsam durch die jeweilige vorgesetzte Einsatzbegleitung und die Assistent_innen in Absprache mit dem/der Assistenznehmer_in.

Wenn möglich, werden Ruhepausen langfristig geplant. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Pausenkorridor vereinbart. Wenn aufgrund der besonderen Erfordernisse des/der

Assistenznehmer_in Ruhepausen nicht im vorhinein festgelegt werden können, wird bei Beginn der Tätigkeit in Absprache zwischen Assistent_in und Assistenznehmer_in der zeitliche Rahmen vereinbart, in dem die Ruhepausen von mindestens 15 Minuten gewährt werden.

Im Tätigkeitsfeld der persönlichen Assistenz kann aufgrund bestehender Sorgfaltspflichten gegenüber dem/der Assistenznehmer/in der Einsatzort/die Arbeitsstätte während der Ruhepause in der Regel nicht verlassen werden. Für die Ruhepause wird ein Bereich in der Wohnung/Einsatzort des/der Assistenznehmers/in bereitgestellt, an welchem eine Erholung während der Ruhepausen gegeben ist.-

§ 5 Vergütung von Ruhepausen bei Wechselschichtarbeit im Tätigkeitsfeld der persönlichen Assistenz

Persönliche Assistenzleistungen werden bei Tag und bei Nacht, werktags sowie an Sonn- und Feiertagen in Wechselschichten erbracht.

Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

Bei Wechselschichten sind die nach § 4 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen gemäß § 6 Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung in die regelmäßige Arbeitszeit einzurechnen und zu vergüten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom [.....] in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum [.....] schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zum Sachverhalt.

Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien der Betriebsvereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Berlin, den [.....]

(Geschäftsführung/Vorstand von *ambulante dienste e.V.*)

(Betriebsratsvorsitzende/r von *ambulante dienste e.V.*)